

Online-Seminare zur Baustellensicherung nach RSA 21 / ZTV-SA97 und MVAS99 usw.

Qualifikation des Verantwortlichen zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen usw.

Sparen Sie Zeit und Geld mit dem eLearning-Seminar RSA21 / ZTV-SA Schulung nach MVAS99 usw.

Ihre Vorteile:

Sie brauchen nicht zu warten, bis eine RSA-Schulung stattfindet. Ihre Mitarbeiter können kurzfristig eingesetzt werden. Es entstehen Ihnen keine Hotel und Fahrtkosten. Ihre Mitarbeiter sind auf dem aktuellen Stand. Sie müssen nicht warten bis die Teilnehmerzahl für eine Inhouse-Schulung erreicht ist.

Nach der ZTV-SA sollt die Schulung für den Personenkreis, die nach § 45 StVO zum Verantwortlichen benannt werden, alle 2-3 Jahre wiederholt werden. Wir empfiehlt die Fortbildung max. alle 3 Jahre zu absolvieren, damit sind Sie und Ihre Mitarbeiter immer auf dem aktuellen Stand. Dies ist aktuell in Bezug auf das Inkrafttreten der ASR A5.2 von Feb. 2022 für Ihr Unternehmen, für geplante und zukünftige Projekte von hoher Bedeutung.

Durch die ASR A5.2 wird es häufiger zu Vollsperrungen von Straßen kommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Sicherheitsabstände zwischen Arbeitsstelle und dem fließenden Verkehr größer werden. Alle an Baumaßnahmen beteiligten Personen müssen der Verkehrssicherungspflicht nachkommen, diese obliegt nach RSA21 demjenigen, der die Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr ausführt, oder diese veranlasst.

Die Regelungen sind sehr umfangreich und betreffen unter anderem:

StVG (Straßenverkehrsgesetz) StVO / VwV (Straßenverkehrs-Ordnung / Verwaltungsvorschriften) StGB (Strafgesetzbuch) BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen) TL (Technische Lieferbedingungen) Arbeitsschutz-Richtlinien Gerichtsurteile im Zuge der ständigen Rechtsprechung usw.

Die Schulung richtet sich an alle, die im öffentlichen Straßenraum eine kurz- oder längerfristige temporäre Veränderung der vorhandenen Beschilderung und Verkehrsführung einrichten müssen. Sollte jemand eine Veränderung am System Straßenverkehr vornehmen ohne eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde, so stellt dies einen „schweren Eingriff in den Straßenverkehr“ dar und wird strafrechtlich geahndet.

Mit unseren Online-Seminaren haben Sie die Flexibilität, Ihre Mitarbeiter Ihren Bedürfnissen entsprechend zu schulen. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, rufen Sie und an ab 11 Uhr oder schreiben Sie uns eine Nachricht.

Die wesentlichen Änderungen der neuen RSA 21 finden Sie hier

https://www.rsa-online.com/RSA-2021/RSA-21_kompakt.htm

Bezugsquellen der neuen Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA Ausgabe 2021 - Die RSA 21 sind seit 15.02.2022 als Druckausgabe erhältlich. Neben der Fassung des FGSV-Verlages als offizieller Herausgeber und Rechteinhaber, sind die RSA Ausgabe 2021 u.a. beim Verkehrsblatt-Verlag, beim Kirschbaum-Verlag und bei Moravia erhältlich. Zusätzlich zur gedruckten Ausgabe werden die RSA 21 auch als PDF-Datei sowie im FGSV-Reader zur Verfügung gestellt. Näheres entnehmen Sie bitte den nachfolgend verlinkten Websites.

<https://www.forum-verlag.com/blog-ov/rsa21>

<https://www.stvo2go.de/rsa-regelplaene/>

<https://www.baufachkatalog.de/rsa-21-richtlinien-fur-die-verkehrsrechtliches-sicherung-von-arbeitsstellen-an-strassen.html>

<https://bauportal.bgbau.de/bauportal-22022/thema/tiefbau/neue-rsa-21-veroeffentlicht>

Hinweise zum "Inkrafttreten" der RSA 21

Da inzwischen verschiedene Auffassungen zum "Inkrafttreten" der RSA 21 bekannt wurden (u.a. das die RSA 21 sofort gelten würden, oder dass bis zur endgültigen Einführung durch die Bundesländer vermeintlich noch die RSA 95 anzuwenden seien), soll diese Thematik hier kurz erläutert werden:

Die RSA 21 wurden - im Gegensatz zu den RSA 95 - nicht verbindlich für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt, sondern sie wurden - mit Verweis auf die FGSV als Herausgeber und Bezugsquelle - lediglich "als existent" bekannt gegeben. Die "rechtswirksame" Einführung auf Landesebene bedarf entsprechender Einführungserlasse der jeweiligen Bundesländer. Im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes erfolgt die Einführung gegenüber der Autobahn GmbH (vgl. ARS 24/2021).

Die praktische Anwendung der RSA 21 ist jedoch ab sofort möglich, da die zuständigen Behörden in erster Linie auf Grundlage der StVO bzw. VwV-StVO anordnen und die RSA 21 hierzu die passende Grundlage bieten - auch ohne expliziten Einführungserlass.

"Wann tritt das in Kraft?"

"Das tritt, ...nach meiner Kenntnis ist das sofort, ...unverzüglich"

Die RSA 95 können zudem bereits seit dem Jahr 2009 nicht mehr uneingeschränkt angewandt werden, da u.a. die restriktiven Vorgaben zu einzelnen Verkehrszeichen (VwV-StVO) umfassende Korrekturen insbesondere der Regelpläne zur Folge haben (in der Praxis blieb dies 12 Jahre lang meist unberücksichtigt).

In diesem Zusammenhang noch der Hinweis, dass der Bezug der VwV-StVO auf die RSA noch nicht geändert wurde und deshalb fehlerhaft ist. So verweist die VwV-StVO bei Zeichen 123 und zu § 43 StVO weiterhin auf die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" und damit genau genommen auf die RSA 95, weil das im Titel der RSA 21 neu enthaltene "verkehrsrechtliche" fehlt. Zudem gibt es das an gleicher Stelle benannte "Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur" nicht mehr, da dieses sich ständig umbenennende Ministerium nun "Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)" heißt. Da sieht man, wo die Prioritäten liegen. Hierzu muss man wissen, dass die finale Fassung der RSA 21 bereits am 23.06.2021 dem BMVI zur Einführung zugegangen ist, daher wäre es seit diesem Zeitpunkt nicht nur möglich, sondern letztendlich auch nötig gewesen, den Bezug in der VwV-StVO entsprechend zu ändern. Bemerkenswert dabei ist, dass die VwV-StVO letztmalig am 15.11.2021 angepasst wurde - die Korrektur bezüglich der RSA 21 hätte in diesem Zusammenhang problemlos erfolgen können.

Urheberrecht der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV bzw. FGSV-Verlag)

Die RSA 21 werden nicht wie bisher vom Bundesverkehrsministerium selbst herausgegeben, sondern - mit Verweis auf den FGSV-Verlag als Bezugsquelle - im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Im Sinne der bisher üblichen Anwendungspraxis wurden zumindest die Regelpläne von den umfassenden Beschränkungen des Copyrights freigestellt, so dass die Pläne weiterhin ohne spezielle Lizenznahme im Anwendungsbereich der RSA verwendet werden dürfen. Dies schließt das klassische Kopieren ebenso ein, wie die Weitergabe und

Speicherung als digitale Daten (z.B. im Rahmen von Planung, Ausschreibung und Vergabe, sowie im gesamten Anordnungsprozess, einschließlich Kontrolle und Überwachung). Zudem dürfen kurze Auszüge bzw. Zitate aus der Textfassung z.B. als Auflagen bzw. Anhänge zur verkehrsrechtlichen Anordnung wie bisher üblich verwendet werden. Eine vollständige Wiedergabe der RSA 21 bzw. eine eigene Drucklegung des Gesamtwerkes en bloc, bedarf jedoch der Genehmigung durch den FGSV-Verlag. Dies betrifft selbstverständlich auch die Verbreitung der RSA 21 als PDF-Datei.

Wichtiger Hinweis zu den neuen Regelplänen:

Die neuen Regelpläne weichen sowohl inhaltlich, als auch hinsichtlich der Nummerierung von den alten Varianten ab. Bei Ausschreibung, Beantragung, Anordnung und Beauftragung sollte daher immer Bezug auf die RSA 21 genommen werden, im Idealfall mit dem jeweiligen Regelplan als Anhang. Die bloße Benennung der Regelplan-Nummer führt hingegen unweigerlich zu Missverständnissen und damit ggf. zu einer ganz anderen Ausführung als eigentlich geplant bzw. angeordnet.

Die neuen Regelpläne können unter www.fgsv-verlag.de/rsa-21-pdf eingesehen werden.

Hierzu bitte auf der verlinkten Seite nach unten scrollen, dort sind die Pläne als pdf-Dateien bereitgestellt. Es handelt sich um 33 Regelpläne für innerörtliche Straßen, 23 Regelpläne für Landstraßen und 40 Regelpläne für Autobahnen.

**Arbeitssicherheit Management Akademie
ISO-AMA Weiterbildung NRW im Kreis Soest
Industriepark im HDT Halle 1 Links
Auf den Geeren 1 bis 3
59469 Ense-Höingen**

E-Mail und Telefon für Anfragen und Anmeldungen in Deutschland & Europa:

E-Mail: ISO-AMA@web.de

**Montags - Freitags
von 11:00 bis ca. 16:30
Mobilfunk Herr Drewer +49 175 / 15 09 375**



© Jurapix – stock.adobe.com

Sicherheit und Ordnung

RSA 21: Neue Richtlinien der Arbeitssicherung an Straßen

04.03.2022 07:30

Bau- und Arbeitsstellen an öffentlichen Straßen unterliegen besonders vielen sicherheitsrelevanten Anforderungen. Seit 14.02.2022 besitzt das neue Richtlinienwerk RSA 21 Gültigkeit. Es löst die seit über 25 Jahren gültigen RSA 95 ab und novelliert viele ihrer Vorgaben und Richtlinien. Was müssen verantwortliche Planer, Sicherheitsfachkräfte und Handwerker wissen? Ab wann gelten die RSA21 und was hat sich gegenüber den RSA 95 geändert?

Inhaltsverzeichnis

1. [Ab wann gelten die neuen RSA 21?](#)
2. [Inhalt und Struktur der RSA 21](#)
3. [Was ist neu an der RSA 21?](#)
4. [Welche Berufsgruppen betreffen die RSA?](#)
5. [Wie oft muss nach RSA 21 geprüft werden?](#)
6. [Fazit](#)

Ab wann gelten die neuen RSA 21?

Zwar wurden die neuen Richtlinien am 14. Februar 2022 veröffentlicht, Gültigkeit besitzen sie aber erst nachdem einzelne Bundesländer für ihren Bereich einen Einführungsersass umgesetzt haben. Anschließend müssen Unternehmen darauf achten, bei Ausschreibungen, Beantragungen, Anordnungen oder Aufträgen stets die RSA 21 zu berücksichtigen und ggf. anzugeben.

Die RSA 21 gelten nur in Kombination mit der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung" (VwV-StVO).

Inhalt und Struktur der RSA 21

Die RSA 21 beinhalten bereits in ihrem Namen eine Spezifikation hinsichtlich des Wirkungsbereichs der Vorgaben und Richtlinien. Mit "verkehrsrechtlicher Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen" zeigt sich deutlich, worauf der Schwerpunkt des Richtlinienwerks liegen soll. Demzufolge befassen sich die RSA 21 auch nicht mit Arbeitsschutzvorschriften oder -maßnahmen.

Nach einem allgemeinen Teil gliedern sich die RSA 21 in drei Hauptteile, für die jeweils unterschiedliche Regelpläne vorgelegt werden:

- Innerörtliche Straßen
- Landstraßen

- Autobahnen

Darin unterscheiden sich u.a. die Vorgaben für Straßen mit geringer Verkehrsstärke und mehrspurige Fahrbahnen. Ein weiterer Bemessungsfaktor für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ist die zulässige Geschwindigkeit. Dementsprechend unterscheiden sich die anzuwendenden Maßnahmen deutlich: geschwindigkeitsreduzierter Bereich oder Sperrung? Einengung, halbseitige Sperrung, Komplettsperrung oder Behelfsfahrestreifen? Einbahnstraßenregelung oder Umleitung?

Bei all diesen Möglichkeiten spielen alle Verkehrsteilnehmer eine wichtige Rolle: müssen provisorisch Fußgängerübergänge (z. B. Zebrastrifen) oder Ampelanlagen angelegt werden? Können Fahrradspuren verlegt oder umgeleitet werden? Ist die Ersatzstrecke breit genug für den Lastenverkehr? – all diese Fragen und noch vieles mehr beantworten die RSA 21 anhand der Regelpläne mit praxisnahen Umsetzungsmöglichkeiten.

Zusätzlich werden die Vorschriften für bestimmte Baustellen nach ihrer Dauer und Planungsstruktur behandelt. Handelt es sich um eine längere oder kürzere Arbeitsstelle, um eine Tages- oder Nachtbaustelle? Alles über 24 Stunden gilt allgemein als längere Baustelle. Bei Tagesbaustellen reicht als Beleuchtung meist das Tageslicht aus. Bei Nachtbaustellen müssen zusätzliche visuelle Warnzeichen, Signale oder Ampel angebracht werden.

Antworten auf diese Fragen oder ähnliche können oft bereits durch den Grundsatz der RSA 21 beantwortet werden: Arbeitsstellen sollen so geplant werden, dass sie den Verkehr sowohl zeitlich als auch in ihrer Ausdehnung so wenig wie möglich beeinflussen oder beeinträchtigen.

Kann ein Regelplan der RSA 21 auch als Verkehrszeichenplan genutzt werden?

Grundsätzlich ja – aber im Vorfeld müssen die örtlichen Begebenheiten individuell geprüft werden. Bei jeder Baustelle im öffentlichen Verkehrsraum muss dennoch ein auf jeweilige Arbeitsstelle zugeschnittener Verkehrszeichenplan erstellt werden. Der zuständigen Straßenverkehrsbehörde obliegt anschließend die Kontrolle des Verkehrszeichenplans.

Was ist neu an den RSA 21?

Nach über 20 Jahren wurden die RSA 95 nun novelliert. Die neuen RSA 21 mit ihrem Fokus auf verkehrsrechtlicher Sicherung beinhalten viele Neuerungen und Ergänzungen – nicht zuletzt aufgrund des in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Bauvolumen im Straßenbau. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- Neue Längsabstände bei Absperrgeräten (innerorts 6 Meter, außerorts 9 Meter und auf Autobanen 18 Meter)
- Neue Qualifikationen für Verantwortliche
- Definition der exakten Abgrenzung von Verkehrsbereich und Arbeitsbereich
- Änderungen beim Aufstellen von Verkehrszeichen
- Anpassungen der Mindestbreite bei Fuß- und Radwegen
- Vielzahl an neuen und überarbeiteten Regelplänen, die auch in der Nummerierung von denen der alten RSA abweichen.

Was ändert sich für die Beschilderung und Warnlichter? Mit Inkrafttreten der RSA 21 müssen alle Verkehrsschilder, Absperrgitter, Leitbaken und Leitkegel mit Folien der Klasse RA2 ausgestattet werden. Ausnahmen existieren nur für Absturzsicherungen und Verkehrszeichen und Markierungen des ruhenden Verkehrs.



Welche Verkehrszeichen an welchen Stelle aufstellen? Dabei helfen auch die Regelpläne der RSA 21.

© Gina Sanders

Gibt es hierfür eine Übergangsfrist? Nein, eine Karenzzeit bis zur notwendigen Umstellung existiert nicht. Zwar gelten die RSA 21 erst mit der bundeslandeigenen Umsetzung, anschließend aber sofort.

Um die Anwendbarkeit der Regelpläne zu vereinfachen, wurden Auswahlfelder hinzugefügt. Dadurch soll eine reibungslose Anpassung an die örtlichen und planerischen Anforderungen möglich sein.

Welche Berufsgruppen betreffen die RSA?

Die RSA 21 sind wichtig für alle Personen, die im Straßenbau tätig sind oder direkt Straßenarbeiten ausführen. Üblicherweise wird ab einer bestimmten Baustellengröße durch den Bauherrn ein Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestimmt, der sowohl die Schutzmaßnahmen für die eigne Belegschaft als auch die Anwohner festlegt. Generell sollten alle Personen des baulichen Gewerbes eine Vorstellung der RSA haben. Das gilt auch für Subunternehmer und Zweit- und Drittdienstleister. Im Umgang mit den folgenden Teilbereichen sollte stets die RSA 21 zu Rate gezogen werden:

- Absperrungen

- Markierungen
- Verkehrsführung
- Einrichtung von Nothaltebuchten
- Umgang mit Rad- und Fußgängerwegen
- Quer- und Längsabsperungen
- Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Arbeitsstelle
- Umgang mit Verkehrszeichen

Besonders im Bereich der städtischen Bauhöfe ist es wichtig stets auf dem aktuellen Stand der sicherheitsrelevanten Richtlinien und Vorschriften zu sein. Dazu bietet es sich an regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen zu besuchen.

[→ Informieren Sie sich jetzt über den Lehrgang zur Bauhofleitung!](#)

Wie oft muss nach RSA 21 geprüft werden?

Diesbezüglich existiert keine Änderung in der RSA 21 gegenüber der RSA 95. An Arbeitstagen müssen Baustellen zweimal und an arbeitsfreien Tagen einmal überprüft werden. Vor einem längerem Ruhezeitraum müssen Verkehrssicherungsmaterialien und Lichtsignalanlagen zusätzlich „außerplanmäßig“ überprüft werden, um die Sicherheit auch bei längerer Abwesenheit der Baustellenmitarbeiter zu gewährleisten.

Fazit

Baustellen im Verkehrsraum bergen großes Gefahrenpotenzial. Gleichzeitig haben dieses stets dem Anspruch zu genügen, den Verkehr nicht unnötig zu beeinträchtigen. Um einerseits alle Beteiligten vor Personen- und Sachschäden zu schützen und andererseits Staus und Umleitungen so gering wie möglich zu halten, wurden die RSA 95 grundlegend überarbeitet. Mit ihrem verkehrstechnischen Schwerpunkt schaffen die RSA 21 die beste Grundlage, um Sicherheit und Effizienz zu gewährleisten.

Haben Sie alle wichtigen Formulare auf einen Blick

Die Bauhof-Mappe Premium-Ausgabe

[mehr erfahren](#)



Sichern Sie sich jetzt ein kostenloses Probeabo

der bauhofLeiter Probeheft Premium

mehr erfahren



Quellen: [der bauhofLeiter](#), [Die Bauhof-Mappe](#), [Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr](#), RSA 21

Übersicht über wesentliche Änderungen der neuen RSA 21

	RSA 95	RSA 21 (Quelle FGSV Der Verlag)
		<i>Die in den RSA 21 kursiv gedruckten Textstellen/Absätze sind Vorgaben oder Hinweise. Diese können nicht Bestandteil verkehrsrechtlicher Anordnungen werden.</i>
Teil A		
	1 Grundbegriffe und Grundsätze	1 Grundbegriffe und Grundsätze
	1.1 Arbeitsstellen (7) Die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften, z.B. der Berufsgenossenschaften, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien. (4) Arbeitsstellen von längerer Dauer ... die mindestens einen Kalendertag durchgehend	1.1 Arbeitsstellen (3) Die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz sind von den jeweiligen Adressaten dieser Vorschriften zu beachten aber nicht Gegenstand dieser Richtlinien (5) Arbeitsstellen von längerer Dauer ... die mehr als 24 Stunden durchgehend ... (8) Nachtbaustellen im Sinne dieser Richtlinien sind Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, die während der Dunkelheit betrieben werden. (10) Definition Verkehrsbereich - Bild A-1 (11) Definition Arbeitsbereich 1.2 Planung der Arbeitsstellen (8) Es ist zu prüfen, inwieweit die Arbeiten zum Auf- und Abbau von Behelfsverkehrsführungen einer eigenen verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen. (9) Verknüpfung zur ASR A5.2 Abschnitt 4.3 (4)
	1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne (2) Als Verantwortlicher ... Er kann einen Vertreter ... benennen.	1.4 Inhalt der Anordnungen und Verkehrszeichenpläne (3) Als Verantwortlicher ... muss er die erforderlichen Fachkenntnisse nach MVAS nachweisen ... Die Behörde soll die Benennung eines Vertreters ... fordern .
	2 Verkehrszeichen	2 Verkehrszeichen
	2.1 Aufstellhöhe von Schildern (1) a. 2,0 m außerhalb der Fahrbahn über Gehwegen b. 2,2 m über Radwegen (2) b. 1,5 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen c. 0,6 m ...	2.2 Aufstellhöhe von Verkehrszeichen (1) a) 2,20 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Geh- und Radwegen. b) 4,50 m an Verkehrszeichenbrücken (2) b) 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, sofern es sich um Gefahr- oder Vorschriftzeichen handelt, 1,00 m bei Richtzeichen und Zusatzzeichen. c) 0,60 m gilt nur noch für Verkehrszeichen, die an Fz angebracht sind.
	2.4 Vorschriftzeichen zu Zeichen 274 (15) Die zulässigen Geschwindigkeiten ... stufenweise herabzusetzen ...	2.5 Vorschriftzeichen zu Zeichen 274 Hinweis auf Geschwindigkeitstichter ist entfallen
	2.6 Vorübergehende Markierungen	2.6 Vorübergehend gültige Markierungen sind gelb und heben die vorhandenen weißen Markierungen auf, ohne dass diese entfernt werden müssen gelbe Markierung kann entfallen weiße Markierungen dürfen verwendet werden und sind in die Berechnung der Fahrstreifen- und Fahrbahnbreiten mit einzubeziehen
	3 Verkehrseinrichtungen	3 Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen
	3.1 Absperrgeräte 3.1.1 Absperrschranken 3.1.2 Leitbaken, Warnbaken	3.4 Absperrgeräte 3.4.2 Absperrschranken, Absperrschrankengitter 3.4.3 Leitbaken, Warnbaken, Leitplatten Aufnahme der Pfeilbake (Zeichen 605-11 und -21) (2) Leitbaken ... innerhalb eines Abschnitts mit einheitlichem Verkehrszeichenbild ... Sind Markierungen vorhanden, beträgt der lichte Abstand zwischen Fahrbahnbegrenzung und der kante von leitbaken 0,25 m. (14) Kennzeichnung Fahrbahnteilungen durch Leitplatten (Zeichen 626) 3.4.4 Leitkegel Ausführung retroreflektierend - Ausnahme Leitkegel (30 cm) mit fluoreszierender Ausführung der roten Ringe innerhalb geschlossener Ortschaften bei Tageslicht zum Schutz von frischer Markierung.

		3.5 Warneinrichtungen Warnwinkebakke ist entfallen
5 Bauliche Leitelemente		5 Leitschwellen, Leitborde und temporäre Schutzzeineinrichtungen
		(4) Vor dauerhaft angebrachten Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen, wenn auf dem angrenzenden Fahrstreifen Kraftomnibusse, Anhängerkombinationen oder andere Kfz > 3,5 t zu verkehren dürfen, vorübergehend gültige Fahrbahnbegrenzungen im Abstand von mind. 25 cm angebracht werden.
9 Beleuchtung der Arbeitsstellen entfallen		
		10 Nachtbaustellen neu eingefügt
Teil B		
2 Arbeitsstellen von längerer Dauer		2 Arbeitsstellen von längerer Dauer
2.2.1 Fahrstreifenbreiten (1) Mindestfahrstreifenbreite 2,75 m kurze Streckenabschnitte Reduzierung auf 2,6 m Begrenzung auf PKW Reduzierung auf 2,2 m		2.2.2 Fahrstreifenbreiten (1) Regelfall Fahrstreifenbreite von mind. 3,00 m (2) Reduzierung in Ausnahmefällen auf 2,85 m Bei Ausschluss bestimmter Verkehrsarten geringere Fahrstreifenbreiten möglich (Wegfall konkrete Angabe von 2,2 m) Achtung: Definition Verkehrsbereich (Teil A, Abschnitt 1.1 Absatz 10) (3) Begegnungsverkehr Restfahrbahnbreite 5,7 m möglich (4) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 3,00 m Sicherheitsabstand von 0,3 m ist entfallen
(2) Begegnungsverkehr Restfahrbahnbreite von 5,5 m mögl. (3) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 2,75 m (4) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand mind. 0,3 m		
2.2.4 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 10 m		2.2.5 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 9 m (3) Es sind geschlossene Abspernungen anzustreben, um den unbefugten Zugang zur Arbeitsstelle zu verhindern. 2.2.6 Vorübergehend gültige Markierungen (neu) (1) innerorts grundsätzlich keine Anordnung von vorübergehend gültigen Markierungen vor Verkehrseinrichtungen 2.3.3 Haltverbote (neu)
2.3.3 Vorrang an Engstellen Verzicht auf Verkehrsregelung bei Länge von max. 20 m möglich		2.3.4 Vorrang an Engstellen 20 m-Regelung entfallen
		2.4 Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen Einfügung von Skizzen (B2-a bis B2-e) zur Sicherung von Arbeitsstellen allein im Geh- und Radwegbereich - Bild B-2
2.4.1 Mindestbreiten (1) Mindestmaße a) Gehwege 1,0 m b) Radwege ohne Gegenverkehr 0,8 m c) gemeinsame Geh- und Radwege 1,6 m d) Fußgängerzonen 3,5 m		2.4.2 Mindestbreiten a) Gehwege 1,3 m ; kurze Engstellen 1,0 m b) Gehweg, die für den Radverkehr freigegeben sind 1,5 m ; kurze Engstellen 1,3 m c) Benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege 1,5 m ; kurze Engstellen 1,3 m d) Radfahrstreifen 1,5 m e) Gemeinsame geh- und Radwege 2,5 m ; im Ausnahmefall 2,0 m Fußgängerzonen in Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Fußverkehrsaufkommens Abstand zwischen Baugrubenrändern und Geh- und Radwegen entfallen
(4) Abstand zwischen Baugrubenrändern und Geh- und Radwegen mind. 0,15 m		
2.4.3 Querabspernung, Längsabspernung (1) Sicherung mit Absperrschranken (2) Abstand Rundstrahler längs 10 m (wenn notwendig)		2.4.3 Querabspernung, Längsabspernung (1) Sicherung mit Absperrschrankengitter (2) Abstand Rundstrahler längs i.d.R. 9 m (wenn Notwendig)
2.5 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen		2.5 Arbeitsstellen im Bereich von Schienenbahnen mit straßenbündigem Bahnkörper
2.5.2 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 10 m		2.5.3 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 9 m
3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer		3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
3.1 Arbeitsstellen im Bereich der Fahrbahn (1) Längsabstände Leitkegel max. 5 m		3.2 Arbeitsstellen im Bereich der Fahrbahn (1) Längsabstand der Leitkegel max. 9 m

	3.3 Arbeiten im Bereich von Schienenbahnen (3) Abstand Leitkegel max. 5 m	3.4 Arbeiten im Bereich von Schienenbahnen mit straßenbündigem Gleiskörper (3) Abstand Leitkegel max. 6 m
	3.4 Vermessungsarbeiten	entfällt
Teil C		
	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer 2.2.1 Fahrstreifenbreiten (1) Mindestfahrstreifenbreite 2,75 m Begegnungsverkehr bei einer Restfahrbahnbreite von 5,5 m noch möglich (2) Restfahrbahnbreite Wechselverkehr mind. 3 m bei Regelung mit Lichtsignalanlagen Ausnahme mind. 2,75 m (3) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand mind. 0,5 m	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer 2.2.2 Fahrstreifenbreiten (1) Regelfall Fahrstreifenbreite von mind. 3,00 m Begegnungsverkehr bei einer Restfahrbahnbreite von 6,00 m noch möglich Achtung: Definition Verkehrsbereich (Teil A, Abschnitt 1.1 Absatz 10) (3) weiße dauerhafte Markierung ist in die Breite des angrenzenden Behelfsfahrstreifens einzurechnen Sicherheitsabstand von 0,5 m ist entfallen
	2.2.3 Absperrungen (2) Längsabstand Leitbaken max. 20 m	2.2.3 Absperrungen (2) Längsabstand Leitbaken max. 12 m 2.2.4 Markierungen (neu) (1) auf Landstraßen grundsätzlich keine Anordnung von vorübergehend gültigen Markierungen vor Verkehrseinrichtungen (2) Anordnung bei Insellagen der Arbeitsstellen, Behelfsfahrstreifenführungen über Seitenstreifen, mehr als zweistreifigen Fahrbahnen im Gegenverkehrsbereich und unübersichtlichen Verkehrsführungen
	3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (3) Längsabstand Leitkegel 5 m	3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (3) Längsabstand Leitkegel max. 12 m (4) Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln ohne Zugfahrzeug ist nicht zulässig (10) Einführung Regelpläne C II AmS 1; C II AmS 2; C II AmS 3
Teil D		
	1 Allgemeines (1) a. Autobahnen (Z 330) b. Kraftfahrstraßen (Z 331)sofern sie ... Zu- und Ausfahrten ausgestattet sind.	1 Allgemeines (1) a) Autobahnen (Z 330.1) b) Kraftfahrstraßen (Z 331.1)sofern sie ... Zu- und Ausfahrten ausgestattet sind. c) Autobahnähnliche Straßen , sofern sie ... Zu- u. Ausfahrten ausgestattet sind (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit sollte, ... nicht mehr als 120 km/h betragen
	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer	2 Arbeitsstellen von längerer Dauer
		2.1 Aufstellentfernung von Verkehrszeichen (1) ... beträgt die erste Geschwindigkeitsbeschränkung i.d.R. 100 km/h
	2.2 Beleuchtung	entfallen
	2.3 Verkehrsführung	2.2 Verkehrsführung 2.2.1 Allgemeines Einfügung neuer Absätze (2), (3), (4), (5), (6), (7) allgemeine Regelungen
	2.3.1 Zahl der Fahrstreifen (2) Ausnahmsweise Verringerung der Fahrstreifenanzahl, wenn ... zu erwartenden Verkehrsspitzen < als 1500 Kfz/h (zwei Fahrstreifen) je Richtungsfahrbahn oder ... < als 3000 Kfz/h (drei Fahrstreifen)	2.2.2 Zahl der Fahrstreifen (2) Ausnahmsweise Verringerung der Anzahl der Fahrstreifen möglich, wenn durch geeignete Bewertungsverfahren nachgewiesen wurde, dass keine nennenswerten Staus vor der Arbeitsstelle zu erwarten sind
	2.3.2 Breite von Behelfsfahrstreifen und -trennstreifen	2.2.3 Breite von Behelfsfahrstreifen (1) Fahrbahnbegrenzungen werden mit einem Abstand von 0,25 m zur verkehrsseitigen Kante von Verkehrseinrichtungen bzw. Fahrzeug-Rückhaltesystemen angeordnet (Bild D-1) (2) Vorhandene Fahrbahnbegrenzungslinien im Bereich von Behelfsverkehrsführungen (auch als weiße dauerhafte Markierung) sind in die Breite des angrenzenden Behelfsfahrstreifens einzurechnen (3) Hinweis auf vorherigen Fahrbahnanbau bzw. Verbreiterung zur Vermeidung geringerer Behelfsfahrstreifenbreiten

<p>(4) Sicherheitsabstand zwischen Absperrgeräten und Baugrubenrand von mind. 0,5 m</p>	<p>(4) Mindestbreite Hauptfahrstreifen 3,50 m und Mindestbreite von Überholfahrstreifen 2,85 m unter besonderen Voraussetzungen Sicherheitsabstand von 0,5 m ist entfallen</p> <p>(7) Definition bzw. Festlegung der Fahrstreifenbreiten in Abhängigkeit der Fahrzeugbreite</p>
<p>2.3.3 Teilspernung (1) Neigung der Absperrung gegenüber der Fahrbahnachse i.d.R. ca. 1:20; Abstand Leitbaken max. 10 m</p>	<p>2.2.4 Sperrung von Fahrbahnteilen (1) Verziehangsmaß 1:20; Abstand Leitbaken max. 9 m</p>
<p>2.3.4 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken max. 20 m</p>	<p>2.2.5 Längsabspernung (1) Abstand Leitbaken i.d.R. 18 m (3) Erleichterung des Einfahrens in den Anschlussstellen Ersatz der Leitbaken ca. 100 m vor der Zuführung der Einfädelungsstreifen durch Leitschwellen mit Leitbaken Größe 50 cm x 12,5 cm</p> <p>2.2.9 Wechselverkehrsführung Einführen neuer Abschnitt zur Wechselverkehrsführung</p> <p>2.4 Arbeitsstellen unter besonderen Bedingungen Einführung neuer Abschnitt zur Einrichtung bzgl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen bei Arbeitsstellen unter besonderen Bedingungen</p>
<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer</p>	<p>3 Arbeitsstellen von kürzerer Dauer</p>
<p>(2) ... Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf, ... nicht mehr als 120 km/h betragen (4) Abstellen der Absperrtafel ohne Zugfahrzeug erlaubt.</p> <p>(8) (16) Abstand Leitkegel Längsabspernung 10 m</p>	<p>(2) max 120 km/h nicht mehr erwähnt - unter 1 Allgem. (3)</p> <p>(4) Hinweis zum Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln In den Regelplänen wurde der Abstand der fahrbaren Absperrtafel zur Arbeitsstelle aufgrund des unterschiedlichen Bezugspunktes ASR A5.2 und RSA mit 120 m angegeben. Berücksichtigung des Bezugspunktes nach ASR A5.2 siehe auch Handlungshilfe</p> <p>(10) Abstand Leitkegel Längsabspernung 18 m (12) zusätzlicher Absatz bzgl. Einsatz von Warnschwellen Tabelle D-2 Standortübersicht AkD bei Tage Tabelle D-3 Standortübersicht AkD in der Nacht</p>
<p>Anhänge</p>	<p>Regelpläne im Anhang Zahlreiche Regelpläne sind mit Auswahlfeldern versehen, damit alternative oder ergänzende Maßnahmen beantragt und angeordnet werden können. Optionale Anordnung/Darstellung von Verkehrseinrichtungen (Absperrschrankengitter gegenüberliegende Straßenseite,...) neue Regelpläne C II/AmS 1 - 3 Aufstellentfernungen in Fahrtrichtung vor der 0-Linie mit negativem Vorzeichen; nach der 0-Linie mit positivem Vorzeichen</p>